



Geschäftsordnung

des

Stadtrates

der Stadt Kronach

in der Fassung vom 11. Mai 2020

Geschäftsordnung für den Stadtrat Kronach

Der Stadtrat Kronach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Werkausschuss) und § 9 (Rechnungsprüfungsausschuss) bleiben unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über besondere Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung der Ehrenmedaillen,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art.32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche

Angelegenheiten der Bürgermeister/innen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte/innen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der städtischen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 9, ferner die Entscheidung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer/innen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und gemeindeübergreifender Planung und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderung des Stiftungszwecks,

27. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. verkehrsregelnde Maßnahmen mit erheblicher Bedeutung.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) ohne Entgelt zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/innen einzelne Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Erste Bürgermeisterin oder der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen.
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art.33 Abs. 1 GO).
²Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.
³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall der Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestimmt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin, eine ihrer Stellvertreter/innen oder ein von der Ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1)¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet:

1. Finanz- und Haushaltskonsolidierungsausschuss

Vorberatung der Haushaltssatzungen, der Haushaltspläne (einschl. evtl. Nachtrags- haushaltspläne), der Stellenpläne, der Finanzpläne und der finanziellen Entwicklung der Stadt Kronach sowie der von ihr verwalteten Stiftungen für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates. Vorberatung von Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung.

2. Feuerwehrausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für Vorberatung der Planungen auf dem Gebiet des Feuerwesens sowie die Erarbeitung und Fortschreibung eines Feuerwehrbedarfsplanes für das Stadtgebiet Kronach.

- (3) Die vorberatenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1)¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates. ²Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (2)¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder ihr/e Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben folgende Aufgabenbereiche:

1. Verwaltungsausschuss

¹Der Ausschuss ist zuständig für

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der öffentlichen Einrichtungen,

- b) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören bis zu einer Höhe von 40.000 € im Einzelfall,
- c) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einer Höhe von 15.000 € im Einzelfall,
- d) die Entscheidung über die Behandlung von Widersprüchen bis zu einer Streitsumme von 15.000 €,
- d) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 2.000 €
 - Niederschlagung 2.000 €
 - Stundung 20.000 € auf die Höchstdauer von 5 Jahren, soweit diese nicht der Ersten Bürgermeisterin zur eigenständigen Erledigung übertragen sind,
- e) den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
- f) den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
- g) überplanmäßige Ausgaben bis 15.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis 15.000 € im Einzelfall,
- h) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist – z.B. Vorschlag von Schöffen.

²Der Verwaltungsausschuss berät die Punkte für die jeweils nächste Stadtratssitzung vor. Die Vorberatung der Stadtratssitzung findet grundsätzlich nichtöffentlich statt.

2. Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für

- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, soweit nicht grundsätzliche städtebauliche Belange berührt sind oder diese der Ersten Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung zugewiesen sind,
- b) Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bis zu einer Höhe von 12.500 € im Einzelfall soweit diese nicht von der Ersten Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit (§ 12) erledigt werden,
- c) die Behandlung der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) der Stadt Kronach, mit Ausnahme der im Verfahren notwendigen Aufstellungs- und Zustimmungsbeschlüsse zum jeweiligen Entwurf sowie der abschließenden Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse,
- d) die Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) die Entscheidung über Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- g) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

- h) Entscheidung in Mobilfunkangelegenheiten,
- i) vorberatend: Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der örtlichen Wirtschaftsbetriebe einschließlich Fragen der Infrastruktur (Verkehr, Leitungsnetze, Datennetze).

3. Umwelt- und Sozialausschuss

¹Der Ausschuss ist zuständig für

- a) Angelegenheiten der von der Stadt Kronach verwalteten Stiftungen (Spitalstiftung Kronach, Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach, Assessor-Wagner'sche Stiftung Kronach und Direktor-Willi-Otto-Stiftung Kronach), soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist,
- b) Aufstellung, Umsetzung und Überwachung eines Bedarfsplanes für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kronach,
- c) vorberatend: Angelegenheit der Jugendpflege, der Senioren (einschließlich Alten- und Pflegeheime), der Barrierefreiheit und der Städtepartnerschaften,
- d) Erteilung von Genehmigungen nach der Baumschutzverordnung, soweit dies nicht mit einem konkreten Bauvorhaben verbunden ist, für das die Stadt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen hat,
- e) vorberatend: Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der nachhaltigen Beschaffung (z.B. „Faire Trade Stadt“).

²Bei Behandlung von Themen der Jugendpflege ist der/die Jugendbeauftragte als beratendes Mitglied zu laden, soweit er/sie nicht bereits Mitglied im Ausschuss ist. Jugendbeauftragte/r ist das jüngste Mitglied des Stadtrates, Vertreter/in ist das zweitjüngste Mitglied des Stadtrates.

3. Tourismus- und Stadtmarketingausschuss

¹Er entscheidet als Werkausschuss über alle Angelegenheiten des „Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt (Art. 95 Abs. 1 GO).

²Der Ausschuss ist ferner zuständig für Fragen des

- a) des Stadtmarketings,
- b) des Citymanagements,
- c) der Förderung des Einzelhandels,
- d) der Förderung der Direktvermarktung,
- e) der Vermarktung der Wochen- und Jahrmärkte,
- f) vorberatend: Satzungsrecht der Märkte.

4. Werkausschuss Stadtwerke

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Stadtwerke", soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt (Art. 95 Abs. 1 GO).

5. Vergabeausschuss

¹Vergabe von Bau- und Lieferleistungen, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin zuständig ist, wenn das Projekt durch das zuständige Gremium grundsätzlich genehmigt ist und die entsprechenden Haushaltsmittel bereitstehen. ²Der Ausschuss kann grundsätzlich mit verkürzter Ladungsfrist tagen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die Erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

- (1)¹Die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art 53 Abs. 1 GO).
- (2)¹Hält die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1)¹Die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung, auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnis-Regelung sollen übereinstimmen.
- (2)¹Die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3)Die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten/innen der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und Stadt-

bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12 **Einzelne Aufgaben**

(1) Die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. Die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten/innen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine/n Arbeitnehmer/in im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO), sie informiert den Stadtrat darüber in der nächsten Sitzung,
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrates selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),
11. Entscheidungen als Gesellschafter der Stadtentwicklungs GmbH bis zu einer Summe von 50.000 Euro im Einzelfall.

(2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. In Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Einstellung von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen und Begründung kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse bis zu einer Dauer von drei Monaten,
 - c) die Anerkennung von Fahrzeugen nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen,

- d) die Genehmigung von Auslandsdienstreisen,
- e) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
- f) alle Personalangelegenheiten der Stadt und ihrer Einrichtungen soweit hierfür nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse zuständig ist.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
- b) die Stundungen für landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken (zeitlich und betragsmäßig unbegrenzt),
- c) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.000 € - betragsmäßig unbegrenzt beim Erlass von Kanalgebühren, die im Zusammenhang mit Wasserrohrbrüchen u.ä. stehen
- Niederschlagung 1.000 €
- Stundung 10.000 € bis zu einer Höchstdauer von 3 Jahren
- Aussetzung Vollziehung
 - I. bei Gewerbesteuer zeitmäßig und betragsmäßig unbegrenzt,
 - II. in allen übrigen Fällen 5.000 € bis zu einer Höchstdauer von 1 Jahr,

Im Falle der Ziffer II. sind Aussetzungen über 5.000 € dem Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Information vorzulegen.

- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- e) die Aufnahme von Krediten beim jeweils günstigsten Anbieter. Der Stadtrat ist in der nächsten Sitzung von der jeweiligen Kreditaufnahme in Kenntnis zu setzen,
- f) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze bzw. geschätzten Auftragswert von 20.000 €,
- g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- h) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall.

3. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevoll-

mächtigen, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Über die Beiziehung eines Prozessbevollmächtigten ist der Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) die Bestätigung von Feuerwehrkommandanten. Im Falle einer geplanten Versagung der Bestätigung ist dies dem Verwaltungsausschuss vorher zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Bestätigung von Feuerwehrkommandanten ist dem Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben,
- d) die Genehmigung von Gastschulverhältnissen nach Art. 43 BayEUG,
- e) laufende Angelegenheiten der von der Stadt Kronach verwalteten Stiftungen (Spitalstiftung Kronach, Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach, Assessor-Wagner'sche Stiftung Kronach und Direktor-Willi-Otto-Stiftung Kronach), im Rahmen der Wertgrenzen für die die Bürgermeisterin bei städtischen Angelegenheiten zuständig ist.

4. In Grundstücks- und Bauangelegenheiten:

- a) Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 10.000 €,
 - b) Erteilung oder Versagung von Befreiung und Ausnahmen zu Baugesuchen in qualifizierten Bebauungsplänen, soweit grundsätzliche städtebauliche Belange nicht berührt werden,
 - c) die Stellungnahmen der Stadt Kronach im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne der Nachbargemeinden, soweit negative Auswirkungen für die Stadt nicht zu befürchten sind,
 - d) die Behandlung von Bauanträgen, hier insbesondere die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bzw. Stellungnahmen nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO, soweit grundsätzliche städtebauliche Belange nicht berührt sind,
 - f) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren),
 - g) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Beseitigung von Anlagen),
 - h) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - i) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
 - j) die Erteilung der Genehmigungen im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden diese hiermit der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2)¹Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1)¹Die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter. ³In den Stadtteilen, die je zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung selbständige Gemeinden gewesen sind, soll innerhalb einer Wahlzeit mindestens einmal eine Bürgerversammlung stattfinden.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern/innen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Die Erste Bürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung vom/von der Zweiten Bürgermeister/in und, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, vom/von der Dritten Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung aller Bürgermeister/innen gem. Abs. 1 bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte die weiteren Stellvertreter wie folgt:
- 1) Ein vom Stadtrat bestellte/r weitere/r Stellvertreter/in der Bürgermeister
 - 2) Die Fraktionsvorsitzenden in folgender Reihenfolge:
 - CSU-Fraktion
 - SPD-Fraktion

- FW-Fraktion
 - GRÜNE/FL-Fraktion
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (5) Bei Repräsentationsanlässen, bei denen die Vertretung nach Abs. 1 u. 2 nicht greift, sind die dienstältesten Stadtratsmitglieder (nur Stadtratszeiten) zur Vertretung der Stadt befugt. Bei gleichem Dienstal vertritt zunächst das ältere Stadtratsmitglied. Die Erste Bürgermeisterin ist befugt, bei Repräsentationsanlässen in den Stadtteilen auch das dienstälteste örtlich ansässige Stadtratsmitglied mit der Vertretung zu beauftragen.

V. ORTSSPRECHER

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindegänger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegänger an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat aufgrund Beschlussunfähigkeit bei der ersten Behandlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (4) ¹In den Sitzungen ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol nicht gestattet. ²Mobiltelefone dürfen während der Sitzung nur im „Stumm-Modus“ betrieben werden. ³Das Führen von Telefongesprächen mittels Mobiltelefon während der Sitzung im Sitzungssaal ist nicht gestattet.

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) ¹Ton- und Bildaufnahmen durch Medien, Stadtratsmitglieder oder Sitzungsteilnehmer bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ²Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (4) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich, unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) ¹Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sollen in der Regel am Montag stattfinden. ²Ausgenommen sind die Ausschüsse nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 5. ³Die Sitzungen des Stadtrates sollen um 16:30 Uhr beginnen. ⁴In der Einladung (§ 24) können abweichende Tage und Uhrzeiten bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt die Erste Bürgermeisterin auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Gremiums. ³Die Anträge sind in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung des Stadtrates oder des dafür zuständigen Ausschusses zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) ¹Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. ²Darüber hinaus wird die öffentliche Tagesordnung auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
- (5) Die Stadtratssitzungen werden jeweils mit einer bis zu halbstündigen Bürgerfragestunde eingeleitet.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadratsmitglieder werden unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Ladung erfolgt per Brief, Fax oder Email. ³Die Einladung per Fax oder Email ist nur dann möglich, wenn das betreffende Stadratsmitglied dieser Form der Ladung vorher schriftlich zugestimmt hat. ⁴Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁵Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁶Die Ladung des Vergabeausschusses ist auch telefonisch möglich, muss aber dann zusätzlich per E-Mail bestätigt werden.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf eine Eilfrist von 3 Tagen verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Für die Ladung des Verwaltungsausschusses und des Vergabeausschusses gilt generell die verkürzte Ladungsfrist nach Satz 1; beim Vergabeausschuss kann diese in dringenden Fällen nochmals auf zwei Arbeitstage verkürzt werden.
- (3) Ein Sitzungsplan ist bis 31.12. für alle Stadtratssitzungen des Folgejahres zu erstellen.
- (4) ¹Die Sitzung des Verwaltungsausschusses findet in der Regel am Montag vor der Stadtratssitzung statt. ²Die Arbeitsunterlagen für die Stadtratssitzungen werden den Fraktionen jeweils bei der Sitzung des Verwaltungsausschusses vollständig nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen übergeben. ³Ortssprecher sind mit einzubeziehen, dasselbe gilt auch für die Gruppenvertreter.
- (5) Sehr umfangreiche Anlagen zu Beschlussvorschlägen werden in folgender Anzahl zur Verfügung gestellt:
- | | |
|----------|--|
| CSU | 3 Exemplare mit hohem Herstellungsaufwand (z.B. Bauleitplänen),
5 Exemplare bei technisch einfach vervielfältigbaren Unterlagen |
| SPD | 2 bzw. 3 Exemplare |
| FW | 1 bzw. 2 Exemplare |
| Grüne/FL | 1 bzw. 2 Exemplare |
| ZKC | 1 Exemplar |
| AfD | 1 Exemplar |

§ 25 **Anträge**

- (1)¹Anträge, die behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sind bei der Ersten Bürgermeisterin einzureichen. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2)¹Anträge von Stadratsmitgliedern setzt die Erste Bürgermeisterin auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses. ²Die Anträge sind in jedem Fall innerhalb von drei Monaten ab Eingang bei der Stadt in einem Gremium zu behandeln.
- (3)Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 **Eröffnung der Sitzung**

- (1)¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2)¹Jedes Stadratsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen und des öffentlichen Teils der Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die im Regelfall mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses mit der Tagesordnung verschickt oder übergeben werden soll. ²Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung sowie bis zum dritten Tage nach der Sitzung in der Verwaltung zur Einsicht auf. ³Sofern bis zum Schluss der darauffolgenden Sitzung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- (3) Auf Antrag werden die Niederschriften über öffentlichen Stadrats- und Ausschusssitzungen auf Datenträgern ausgehändigt (PDF-File) bzw. per E-Mail übertragen.

§ 27 **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1)¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2)¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3)¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5)¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.
²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2)¹Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3)¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn der Stadtrat zustimmt.
- (4)¹Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5)¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung.
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7)¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.

- (8)¹Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9)¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (10)¹Bei besonderen Beratungsgegenständen (z.B. Festreden, Haushaltsreden) kann eine Redezeit vorgegeben werden, welche sich an der Anzahl der Mitglieder der Fraktion oder Gruppierung bemisst. ²Sie beträgt in der Regel eine Grundredezeit von 3 Minuten zuzüglich einer Minute pro Fraktions- oder Gruppierungsmitglied.

§ 29 **Abstimmung**

- (1)¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3)¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4)¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ abgestimmt.
- (5)¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6)¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen.

²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben: dabei ist festzuhalten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7)¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue wichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2)¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen könnten.
- (3)¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 **Anfragen**

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Die Anfragen sollen sich auf aktuelle Themen beziehen. ³Anfragen die direkt mit der Ersten Bürgermeisterin oder der Stadtverwaltung geklärt werden können und nicht für das gesamte Gremium von größerem Interesse sind, sollen vermieden werden. ⁴Nach Möglichkeit sollen gestellte Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Verwaltungsmitarbeiter/innen beantwortet werden. ⁵Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder durch telefonische oder schriftliche Rückmeldung an den Anfragesteller beantwortet. ⁶Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 **Beendigung der Sitzung**

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzung soll bis 20.30 Uhr beendet sein.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften werden jahrgangsweise archiviert.
- (2) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (5) ¹Zur Erleichterung der Anfertigung der Niederschrift und zu Dokumentationszwecken wird der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet. ²Die Tonträger sind 4 Wochen nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (6) Neben der Niederschrift wird von der öffentlichen Sitzung ein Ergebnisprotokoll gefertigt und auf der Homepage zur Einsichtnahme eingestellt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; das selbe gilt für auswärts wohnende Personen, hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß, ausgenommen ist hier § 22 Abs. 2 Satz 1 (Sitzungsort).
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrates können in Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Sätze 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Einladungen der Ausschusssitzungen werden, mit Ausnahme des Vergabeausschusses, jeweils an alle Stadtratsmitglieder versandt.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach hingewiesen.
- (3) Zusätzlich werden die amtlichen Bekanntmachungen an den städtischen Amtstafeln angeheftet.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung auf. ³Auf Antrag ist die Geschäftsordnung im pdf-Format auszuhändigen.

§ 39
Inkrafttreten, Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11. Mai 2020 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2014, zuletzt geändert am 25. März 2020 ist am 30. April 2020 außer Kraft getreten.

Kronach, 11. Mai 2020

STADT KRONACH

gez. Hofmann

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin